

Alfred Hueck
7. 7. 1889 – 11. 8. 1975

Alfred Hueck, emeritierter ordentlicher Professor für bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht an der Universität München, ist am 11. August 1975 kurz nach Vollendung seines 86. Lebensjahres in München gestorben. Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hat er seit 1942 angehört; auch war er Mitglied der römischen Accademia Nazionale dei Lincei.

Am 7. Juli 1889 geboren, wuchs er in Lüdenscheid auf. Nach Ablegung der Reifeprüfung studierte er Rechtswissenschaft in Freiburg, München und Münster. 1913 promovierte er in Mün-

ster bei Ernst Jacobi mit einer Schrift über „Unkörperliche Geschäftswerte – Ein Beitrag zum Unternehmensrecht.“ Von 1914 an war er als Richter in seiner westfälischen Heimat tätig. Er arbeitete dabei wissenschaftlich weiter und veröffentlichte 1918 ein Buch über den „Sukzessivlieferungsvertrag“, aufgrund dessen ihm die Habilitation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster nahegelegt wurde. In der Folge war er Dozent und Richter zugleich. Und als er 1925 nach Jena berufen wurde, verband er die dortige ordentliche Professur mit der Tätigkeit als Oberlandesgerichtsrat, die er erst 1933 beendete. 1935 folgte er sodann dem Ruf an die Universität München.

In seinen großen wissenschaftlichen Werken wandte sich Alfred Hueck zunächst vornehmlich dem Arbeitsrecht zu. Er leistete dabei Pionierarbeit auf diesem seinerzeit noch jungen Rechtsgebiet. 1920 erschien aus seiner Feder „Das Recht der Tarifverträge“, gefolgt von einer Reihe weiterer Veröffentlichungen, darunter der theoretisch besonders wertvollen Untersuchung über „Normenverträge“, die er 1922 in Jherings Jahrbüchern veröffentlichte. Und seit 1928 erscheint in einer Reihe von Auflagen das Standardwerk des Arbeitsrechts, das große, von ihm gemeinsam mit Hans Carl Nipperdey verfaßte zweibändige „Lehrbuch des deutschen Arbeitsrechts“.

Dem Gesellschaftsrecht hat er sich erstmals 1924 mit einer Schrift über „Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften“ zugewandt. Den Höhepunkt erreichte er hier mit dem grundlegenden Werk über „Das Recht der offenen Handelsgesellschaft“ (1946), das heute in vierter Auflage vorliegt. So wurde er anerkannter Meister der beiden großen Rechtsgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht, über die er neben zahlreichen Abhandlungen auch Grundrisse schrieb sowie die für die Praxis besonders wichtigen Kommentare zum Tarifvertragsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Aktiengesetz und GmbH-Gesetz.

Die Sitzungen der Philosophisch-historischen Klasse unserer Akademie hat er durch seine Vorträge bereichert, darunter den durch die Abgewogenheit des Urteils ausgezeichneten Vortrag über „Der Treuegedanke im modernen Privatrecht“, der 1947 in den Sitzungsberichten der Akademie veröffentlicht wurde. Er

kritisierte dabei die „tönenden Phrasen“, mit denen die juristischen Wortführer des Nationalsozialismus von Treue, Gemeinschaft und Gemeinschaftssinn geschrieben hatten, und unterscheidet seinerseits in feiner Nuancierung drei Schichten: Im Verhältnis zu beliebigen Dritten gilt der Maßstab der guten Sitten; in vertraglichen Bindungen schuldet man ein Verhalten, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gebieten. Eine Treuepflicht im engeren und eigentlichen Sinn besteht nur in echten Gemeinschaftsverhältnissen wie in der Familie, in Arbeitsverhältnissen und in Personengesellschaften.

Mit der Praxis des Rechtslebens blieb er auch nach dem Ausscheiden aus dem Richteramt eng verbunden. Seine Werke haben die Rechtsprechung, insbesondere auch diejenige der höchsten Gerichte, des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs, maßgebend beeinflusst. In der Glückwunschartikel, die die Akademie zu seinem 80. Geburtstag an ihn richtete, heißt es, daß ihm in Überwindung der zu Beginn des Jahrhunderts noch allzu starren Dogmatik der Zugriff auf die Lebenswirklichkeit gelungen ist. Alfred Hueck blieb sich dabei, wie er in seiner Akademierede über den Treuegedanken ausführte, bewußt, daß auch eine Jurisprudenz, die sich von den Lebenssachverhalten und von der Interessenlage umfassend Rechenschaft gibt, scharfer und klarer Begriffsbildung nicht entraten kann. Aber, so fügte er hinzu: In Grenzfällen gibt es kein scharfes Entweder-Oder, bleiben vielmehr die Übergänge fließend. „Es ist wie bei einer Farbskala, bei der die Töne langsam ineinander übergehen.“ Ohne im einzelnen über seine Methode zu schreiben, erweist er sich als der Meister, der sie souverän beherrscht.

Ebenso wie als Gelehrter ist er auch als Mensch die feinsinnige Persönlichkeit, ausgestattet mit einem wachen Gerechtigkeitsempfinden. Wie im Streit der Lehrmeinungen, so weiß er auch da, wo die Auffassungen der Kollegen in Fakultät und Universität kontrovers sind, das richtige Maß, die richtige Mitte zu finden, stets mit persönlicher Liebeshwürdigkeit, oft zurückhaltend, aber da, wo es wichtig ist, mit Ernst und sachlicher Bestimmtheit. Als es nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs galt, Fakultät und Universität wieder aufzubauen, kam seiner Stimme und seinem Rat entscheidende Bedeutung zu. Erfolgreich war er auch in sei-

ner akademischen Lehrtätigkeit, darunter in den Seminaren, die er regelmäßig über arbeitsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Fragen hielt und aus denen ein engerer Kreis von Studenten, Doktoranden und Assistenten besonderen Gewinn gezogen hat. Eine stattliche Anzahl von ihnen hat sich, seiner Ermutigung folgend, habilitiert und wurde auf Lehrstühle an deutschen Universitäten berufen.

In einer Zeitspanne von fast vierzig Jahren ist ihm München zur Heimat geworden. Sein täglicher Fußweg führte ihn über die Isarbrücke durch den Englischen Garten zur Universität; dabei ordnete und formte er die Gedanken, die er vortrug. Mit seiner Frau besuchte er die Münchner Konzerte. Und im besonderen liebte er die bildende Kunst, darunter die Schätze der Pinakothek, und nahm an Vorträgen und Ausstellungen in den Münchner Kulturstätten teil.

Aber es sind nicht nur die schönen Künste; es ist vielmehr über die Jurisprudenz hinaus ein weites Lebens- und Wissensgebiet, mit dem er vertraut war. Die Naturwissenschaften haben ihn von früh auf besonders angezogen. Er dachte daran, Physik zu studieren, und nur zögernd ist die Entscheidung für die Jurisprudenz gefallen. Zeitlebens blieb er aber an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungen interessiert. Dazu kommen Geschichte und Literatur. Die deutsche Rechtsgeschichte hat in Jena mit zu seinem Lehrauftrag gehört. Aber weit darüber hinaus sind es Werke auch der politischen und Wirtschaftsgeschichte, Memoirenwerke und Werke der schönen Literatur, in denen er zu Hause war. Es ist ein Schatz universeller Bildung, den er in seinem Gedächtnis bewahrte.

Dem politischen Treiben hielt er sich fern. Aber mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Problemen und Zeitströmungen war er aufs engste vertraut. Bei ihrer Beurteilung verband er eine eher konservative Grundhaltung mit einem starken sozialen Empfinden, das in seinen arbeitsrechtlichen Werken besonders schön zum Ausdruck kommt.

Für seine großen Leistungen im Dienst des deutschen Rechtslebens und der Wissenschaft ist die Anerkennung nicht ausgeblieben. Die Universität Erlangen-Nürnberg verlieh ihm die Würde eines Ehrendoktors. Der Bundespräsident ehrte ihn durch

das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern, der Bayerische Ministerpräsident verlieh ihm den Bayerischen Verdienstorden. Zu seinem 70. und 80. Geburtstag sind Festschriften erschienen, in denen ihm Freunde, Kollegen und Schüler in Dankbarkeit und Verehrung wertvolle Beiträge gewidmet haben.

In unserer Akademie werden wir dem feinsinnigen Gelehrten, dem vornehmen, liebenswürdigen und universell gebildeten Mann ein ehrendes Andenken bewahren.

Eugen Ulmer